

# ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

## I.

### Benutzungsordnung für den Festplatz am Seilersee

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.12.2022 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### § 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die öffentliche Einrichtung „Festplatz am Seilersee“ der Stadt Iserlohn (nachfolgend: Einrichtung).
- (2) <sup>1</sup>Die Einrichtung dient vornehmlich der Durchführung von Festen und Veranstaltungen des nach § 8 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen berechtigten Personenkreises im Rahmen der nachstehenden Regelungen. <sup>2</sup>Zu den Festen und Veranstaltungen im vorgenannten Sinne zählen insbesondere
  - Kirmes,
  - Zirkusgastspiele,
  - Ausstellungen,
  - Zeltveranstaltungen,
  - schaustellerische Darbietungen,
  - Floh- und Trödelmärkte.
- (3) Die Benutzung der Einrichtung kann auch anderen Nutzern (Privatperson, Firmen etc.) zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine übermäßige Beanspruchung der Einrichtung zu erwarten ist.

#### § 2 Antragserfordernis und Nachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung muss rechtzeitig mit Angaben über Art und Zeit der Nutzung und unter Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister schriftlich oder elektronisch bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn beantragt werden. <sup>2</sup>Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gilt für diejenigen Antragsteller, die nicht Gewerbetreibende sind. <sup>3</sup>Eine verantwortliche Aufsichtsperson mit Namen und Kontaktdaten ist zu benennen. <sup>4</sup>Ein Antrag auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis ist rechtzeitig gestellt, wenn er vollständig spätestens 6 Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung bei der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn eingeht. <sup>5</sup>Die ggf. entstehenden Kosten für die Einholung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister sind vom Antragsteller zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat auf Verlangen der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn weitere behördliche Genehmigungen, Bescheinigungen und ähnliche Nachweise vorzulegen. <sup>2</sup>Diese sind vom Antragsteller auf eigene Kosten einzuholen und innerhalb einer angemessenen, von der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn im Einzelfall zu bestimmenden Frist vorzulegen. <sup>3</sup>Verzögerungen und damit einhergehende wirtschaftliche Risiken, die durch die Nichteinhaltung der dem Antragsteller bestimmten Frist entstehen, gehen ausschließlich zu dessen Lasten.
- (3) Sofern der Antragsteller die Nutzung der Einrichtung für eine Zirkusveranstaltung (Zirkusgastspiel) beantragt, hat er über die Mindestangaben und Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister gemäß vorstehendem Abs. 1 hinaus folgende Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen:
  1. in jedem Fall
    - a) einwandfreies Führungszeugnis,
    - b) gültige Reisegewerbekarte und
    - c) Nachweis über bestehende Haftpflicht-/ Unfallversicherung (2.000.000,00 € für Personenschäden und 1.000.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden)

2. sowie für den Fall, dass der Zirkusbetrieb Tiere (gleich welcher Art) mitführt
  - a) Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung
  - b) positive (d. h. beanstandungslose) Bescheinigung seitens des zuständigen Veterinäramtes anhand der Kontrolleintragungen im Zirkusregister im Herkunftssicherungs- und Informationssystem über Tiere (HIT), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen ist,
  - c) gültiges Tierbestandbuch,
  - d) CITES-Bescheinigungen für Tiere, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen fallen,
  - e) Befreiung vom Vermarktungsverbot für besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
- (4) Die Anforderungen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 gelten in gleicher Weise für Antragsteller, die die Einrichtung für ein Gastspiel als Schausteller gleich welcher Art zu nutzen beabsichtigen (z. B. Schausteller, Markthändler, Kirmes, Volksfest).

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zusage/Zulassung zur Nutzung der Einrichtung erfolgt durch Verwaltungsakt. <sup>2</sup>Dieser kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. <sup>3</sup>Mit der Zulassung zur Nutzung der Einrichtung durch die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn unterwerfen sich die Antragsteller = Nutzer dieser Benutzungsordnung. <sup>4</sup>Den Anordnungen eines von der Stadt Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) <sup>1</sup>Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Festes oder der Veranstaltung. <sup>2</sup>Bei Übergabe und Rücknahme der Einrichtung durch einen Beauftragten der Stadt und den Nutzer haben sich die Vorgenannten vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck werden jeweils Übergabeprotokolle gefertigt, die vom Beauftragten der Stadt und dem Nutzer zu unterschreiben sind. <sup>4</sup>Die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel (d. h. negative Abweichung des Zustandes der Einrichtung im Zeitpunkt der Rücknahme ggü. des Zustandes im Zeitpunkt der Übergabe) hat der Nutzer auf seine Kosten binnen zwei Wochen zu beseitigen. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit der Dokumentation der Mängel im Rücknahmeprotokoll.
- (3) <sup>1</sup>Der Antragsteller = Nutzer hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzungszeit eine Kautionsleistung an die Stadt Iserlohn zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe der Kautionsleistung wird von der Stadt im Einzelfall festgelegt und im Mietvertrag vereinbart. <sup>3</sup>Kommt der Nutzer seiner Verpflichtung, die im Rücknahmeprotokoll dokumentierten Mängel zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten der Stadt Iserlohn berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. <sup>4</sup>Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen und können mit der als Sicherheit geleisteten Kautionsleistung verrechnet werden. <sup>5</sup>Die Kautionsleistung wird 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungszeitraums zur Rückzahlung fällig, sollten keine Forderungen der Stadt gegen den Nutzer bestehen. <sup>6</sup>Einer Mahnung vor der Beseitigung der Mängel bedarf es nicht.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Benutzung der Einrichtung muss die vom Nutzer benannte Aufsichtsperson anwesend, mindestens aber jederzeit telefonisch erreichbar sein. <sup>2</sup>Diese ist für die Ordnung auf dem Festplatz während der Feste und Veranstaltungen verantwortlich.
- (5) Der Nutzer ist insbesondere verantwortlich für
  1. die ordnungsgemäße Nutzung der Ver- und Entsorgungsanlagen der Einrichtung,
  2. die Aufstellung zusätzlicher Toilettenanlagen nach Maßgabe der jeweiligen Einzelgenehmigung,
  3. die Wartung und Reinigung des Toilettengebäudes,
  4. die Sauberkeit und Ordnung während der gesamten Veranstaltung,
  5. die Einhaltung der Ruhezeiten,
  6. die Sicherstellung von Rettungswegen, Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr.
- (6) Bei Kirmesveranstaltungen muss die Herrichtung des Veranstaltungsplatzes entsprechend dem vor Beginn der Aufbauarbeiten vorgelegten Aufbauplan erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Über die Einzelheiten der Nutzung, insbesondere den hierfür vom Nutzer zu entrichtenden Mietzins, schließen die Stadt Iserlohn (vertreten durch die Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten) und der Nutzer unverzüglich nach Erteilung der Zusage / Zulassung einen schriftlichen Mietvertrag. <sup>2</sup>Das so begründete Vertragsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Benutzungsordnung.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Benutzungsordnung eine Lücke enthält. <sup>3</sup>Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – sowie rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was mit der Benutzungsordnung geregelt worden wäre, wenn dieser Punkt bedacht worden wäre. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Benutzungsordnung normierten Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der bisherigen Bestimmung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Benutzungsordnung wurde am 13.12.2022 vom Rat der Stadt Iserlohn beschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 15.12.2022

Stadt Iserlohn

Joithe  
Bürgermeister